



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2015
(OR. en)

15389/15

ENV 796
AGRI 676
DEVG 270
PI 106
FORETS 51
PECHE 489
RECH 311
ONU 150

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 16. Dezember 2015
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14950/15 ENV 765 AGRI 639 DEVG 254 PI 98 FORETS 49 PECHE
465 RECH 301 ONU 144

Betr.: Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3441. Tagung vom 16. Dezember 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020.

Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020

- Schlussfolgerungen des Rates -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. UNTER HINWEIS auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 70. Tagung am 25. September 2015 während des Gipfels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung angenommene neue globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;
2. UNTER HINWEIS darauf, dass eines der drei Hauptziele des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"¹ (Siebtes Umweltaktionsprogramm – 7. UAP) darin besteht, das Naturkapital der Union zu schützen, zu erhalten und zu verbessern;
3. UNTER HINWEIS DARAUF, dass sich der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 26. März 2010² auf das Fernziel der EU für die Zeit nach 2010³ und das Zwischenziel für Biodiversität⁴ entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates⁵ zum Thema "Biologische Vielfalt: die Zeit nach 2010 – EU-interne und globale Fern- und Zwischenziele und internationale ABS-Regelung" vom 15. März 2010 verpflichtet hat;

¹ Beschluss Nr. 1386/2013/EU vom 20. November 2013.

² Dok. EUCO 7/1/10 REV 1.

³ Dok. 7536/10, S. 4: "wonach bis 2050 der Zustand erreicht sein soll, dass die biologische Vielfalt in der Europäischen Union und die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen – ihr natürliches Kapital – sowohl aufgrund des Eigenwerts der biologischen Vielfalt als auch wegen ihres wesentlichen Beitrags zum Wohlergehen der Menschen und zum wirtschaftlichen Wohlstand geschützt, wertgeschätzt und angemessen wiederhergestellt sind und somit die mit dem Verlust an biologischer Vielfalt einhergehenden verhängnisvollen Veränderungen abgewendet werden".

⁴ Dok. 7536/10, S. 4: "... dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand gebracht und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederhergestellt werden und dass gleichzeitig der EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufgestockt wird".

⁵ Dok. 7536/10.

4. UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen vom 21. Juni 2011⁶ zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020⁷ und auf seine Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2011⁸ "Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020: auf dem Weg zur Umsetzung", in denen er die Strategie unterstützt und diese zusammen mit ihren Zielen als ein wesentliches Instrument erachtet, das die EU in die Lage versetzen wird, ihr Gesamtziel für 2020 zu erreichen, während er zugleich betont, dass die Maßnahmen der Strategie weiterer Beratungen bedürfen, damit sichergestellt wird, dass sie effektiv und konsequent umgesetzt wird;
5. IN KENNTNIS des Berichts "Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2015" (SOER 2015) der Europäischen Umweltagentur (EUA), des Berichts der Kommission mit dem Titel "Der Zustand der Natur in der Europäischen Union"⁹ vom 20. Mai 2015 und des "Global Biodiversity Outlook 4" des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD);
6. IN DER ERKENNTNIS, dass gezielte Erhaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 (im Folgenden "Strategie") Erfolge gebracht haben, und UNTER BETONUNG der Notwendigkeit größerer Anstrengungen zur Verwirklichung der sechs Ziele der Strategie, insbesondere durch Gewährleistung einer angemessenen Verwaltung des Natura-2000-Netzes geschützter Land- und Meeresregionen sowie weiterer Anstrengungen zur Einbeziehung und durchgängigen Berücksichtigung der Biodiversität im Rahmen anderer Politikbereiche, wie der Politik zu Verbrauchs- und Produktionsmustern, der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der Kohäsions-, der Handels- und der Entwicklungspolitik, um das Fernziel der EU für 2050 und das Zwischenziel 2020 für Biodiversität zu verwirklichen;

⁶ Dok. 11978/11 + COR 1.

⁷ Mitteilung der Kommission: "Biologische Vielfalt – Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020", Dok. 9658/11 - KOM (2011) 244 endg.

⁸ Dok. 18862/11.

⁹ Dok. 9534/15.

Querschnittsaspekte

7. WÜRDIGT den Bericht der Kommission mit dem Titel "Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie"¹⁰ vom 2. Oktober 2015 und dessen faktengestützten Ansatz und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, auf dieser Grundlage das Bewusstsein für die Bedeutung der Biodiversität und der mit ihr verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu schärfen – unter anderem bei allen einschlägigen Überprüfungen der Politik in anderen Bereichen;
8. FORDERT die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne für die Biodiversität weiter zu verbessern und ERINNERT AN die Bedeutung des gemeinsamen Umsetzungsrahmens der Strategie;
9. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die politischen und rechtlichen Instrumente für Natur und Biodiversität wie die Strategie, die Vogelschutz-¹¹ und die Habitat-Richtlinie¹², die Wasserrahmenrichtlinie¹³ (WRRL) und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie¹⁴ (MSRL), die Verordnung über invasive gebietsfremde Arten¹⁵ und das LIFE-Programm¹⁶ die Grundlage der Union für den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt in der EU bilden;

¹⁰ Dok. 12683/15.

¹¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

¹³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

¹⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

10. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Biodiversitätsziele weiter in die Entwicklung und Umsetzung aller relevanten sektorbezogenen Maßnahmen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu integrieren und sie durchgängig zu berücksichtigen, einschließlich der Finanzierungsinstrumente und Entscheidungsprozesse, und BETONT, dass die Erfüllung der biodiversitätsbezogenen Ziele anderer Politikbereichen von entscheidender Bedeutung für die uneingeschränkte Umsetzung der Strategie ist;
11. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Zusammenarbeit mit allen relevanten – öffentlichen wie privaten – Sektoren und anderen Beteiligten sowie den Beitrag, den sie zur Verwirklichung der Ziele der Strategie leisten können; BETONT die Bedeutung der Plattformen für Wirtschaft und biologische Vielfalt und des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf Initiativen für Wirtschaft und biologische Vielfalt;
12. UNTERSTREICHT, dass finanzielle Maßnahmen mit dem Ziel des Schutzes, der Wertschätzung und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen als Investitionen betrachtet werden sollten, die von entscheidender Bedeutung für die Ressourceneffizienz Europas und für das Erreichen des im Rahmen der Strategie Europa 2020 angestrebten Ziels eines nachhaltigen Wachstums sind, und weist z.B. darauf hin, dass allein die wirtschaftlichen Vorteile des Natura 2000-Netzes¹⁷ auf 200-300 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt werden;
13. BETONT ERNEUT, dass gewährleistet werden muss, dass das Erreichen der in der Strategie vorgegebenen Ziele im Wege der Umsetzung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 unterstützt wird, und FORDERT die Kommission auf, an der biodiversitätsgerechten Gestaltung des EU-Haushalts zu arbeiten – einschließlich einer Analyse der Wirksamkeit eines integrierten Ansatzes für die Finanzierung der biologischen Vielfalt;
14. ERKLÄRT ERNEUT, wie wichtig es ist, auf Ebene der EU wie auch auf Ebene der Mitgliedstaaten soweit angemessen finanzielle Mittel aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich innovativer Finanzierungsmechanismen, zu mobilisieren und effektiv zu nutzen, um zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Mittel in angemessener Höhe sicherzustellen;

¹⁷ Studie der Kommission zum ökonomischen Nutzen des Natura 2000-Netzes, siehe: <http://bookshop.europa.eu/de/der-oekonomische-nutzen-des-natura-2000-netzes-pbKH3012137/?CatalogCategoryID=h2YKABstrXcAAAEjXJEY4e5L>.

15. NIMMT KENNTNIS VON den Ergebnissen der vorbereitenden Maßnahme BEST (Biodiversity and Ecosystem Services in Territories of European Overseas – Biodiversität und Ökosystemleistungen in den europäischen Überseegebieten) und von den im Rahmen des Best 2.0-Programms der Kommission zur Verfügung stehenden Mitteln und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich AUF, nachhaltige Partnerschaften zur Mobilisierung von Ressourcen voranzutreiben, die dem Schutz der einzigartigen Ökosysteme und ihrer Leistungen in den Gebieten der Union in äußerster Randlage und in ihren überseeischen Ländern und Gebieten dienen;
16. BETONT, dass er in seinen Schlussfolgerungen¹⁸ vom 16. Dezember 2014 zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs "Ist der EFRE bei der Finanzierung von Projekten zur direkten Förderung der Biodiversität im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 wirksam?"¹⁹ Kenntnis von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs genommen hat, wonach die Mitgliedstaaten den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nicht in allen Fällen als mögliches Instrument für die Förderung der Biodiversität in Betracht gezogen und sein Potenzial als Finanzierungsquelle für Natura 2000 nicht ausreichend erkannt haben, und die Empfehlungen des Rechnungshofs begrüßt hat; und RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Entwicklung eines Mechanismus zur Nachverfolgung biodiversitätsbezogener Finanzierungen fortzusetzen, wie im 7. UAP gefordert;
17. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, einen kohärenten und offenen Rahmen für die Überwachung und Bewertung von Fortschritten bei der Umsetzung der Strategie und die Berichterstattung darüber weiterzuentwickeln, um bestehende Daten und Kenntnisse über Biodiversität sowie Ökosysteme und ihre Leistungen in die Beschlussfassungsverfahren zu integrieren; ERSUCHT die Kommission, die bereits im Rahmen von Umweltdatenflüssen übermittelten Daten umfassend zu nutzen, und FORDERT die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien AUF, Datenlücken, insbesondere zur Meeresumwelt, durch Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Übereinkommen zu schließen, was eine bessere Erhaltung ermöglichen wird;

¹⁸ Dok. 16332/14.

¹⁹ Dok. 13428/14.

18. WIEDERHOLT seinen Aufruf aus den Schlussfolgerungen "Ökologisierung des Europäischen Semesters und der Strategie Europa 2020 – Halbzeitüberprüfung"²⁰ vom 28. Oktober 2014 an die Kommission und die Mitgliedstaaten, neben anderen wichtigen Instrumenten weitere Synergien zwischen Natur- und Kulturerbe zu fördern, im Einklang mit den Leitlinien für das 7. UAP die Entwicklung eines Systems zur Bewertung der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt sowie der mit ihr verbundenen Ökosystemdienstleistungen im Hinblick auf die Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der wirtschaftlichen Fortschritte voranzutreiben und zu verfolgen, wie unser Naturkapital weiterhin langfristig wesentliche Ökosystemdienstleistungen erbringt;
19. BETONT die grundlegende Rolle der terrestrischen, Süßwasser- und Meeresbiodiversität und der damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen bei der Anpassung an den Klimawandel und der Minderung seiner Folgen und FORDERT eine effektive Integration von biodiversitätsbezogenen Fragen in das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD);

Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie – Einzelziel 1^{21 22}

20. BESTÄTIGT, dass die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie wesentliche Bestandteile des europäischen Naturschutzes sind und dass ihre Wirksamkeit von einer einheitlichen Umsetzung und angemessenen Finanzausstattung sowie von der Integration der biologischen Vielfalt in andere Politikbereiche abhängt, und BEKRÄFTIGT, dass die vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie eine Voraussetzung dafür ist, die Ziele der Strategie zu erreichen;
21. HEBT HERVOR, dass es – wenngleich viele Lebensräume und Arten nach wie vor einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen – klare Anzeichen dafür gibt, dass das Natura-2000-Netz eine wesentliche Rolle bei der Verbesserung des Zustands dieser Arten und Lebensräume spielt, insbesondere dort, wo die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen in einem angemessenen Maßstab durchgeführt worden sind;

²⁰ Dok. 14731/14.

²¹ Die in diesen Schlussfolgerungen genannten Ziele und Maßnahmen stammen aus der Mitteilung der Kommission "Biologische Vielfalt – Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020" (Dok. 9658/11 – KOM(2011) 244 endg.).

²² Siehe die Ziele von Aichi Nrn. 5 und 12 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

22. FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, die Einrichtung des Natura-2000-Netzes fertigzustellen, um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels von Aichi Nr. 11 zu leisten, und umfassende Pläne oder sonstige gleichwertige Instrumente für die wirksame Verwaltung aller Natura-2000-Gebiete auszuarbeiten und umzusetzen;
23. BEDAUERT, dass das illegale Töten geschützter Arten, insbesondere Vogelarten, nach wie vor eine der größten Bedrohungen für die Erhaltung zahlreicher dieser Arten in der EU darstellt, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die verfügbaren Informationen über illegale Tötungen zu überprüfen, die Verfahren zu verbessern und dringliche Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie zu verhindern, aufzudecken und zu ahnden;
24. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, eine kalkulierbare, angemessene, regelmäßige und gezielte Finanzierung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Natura-2000-Netzes und für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität und der damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen innerhalb der Natura-2000-Gebiete und darüber hinaus zu gewährleisten, und zwar indem unter Berücksichtigung der nationalen Programmplanung im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und unter Verwendung von Instrumenten wie den priorisierten Aktionsrahmen die Biodiversität weiter in die Finanzierungsinstrumente integriert wird;
25. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Zielsetzungen beizubehalten und die Naturschutzstandards der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie nicht zu senken, um das Zwischenziel für 2020 in Bezug auf Biodiversität zu erreichen, und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten, einschließlich Unternehmen und Behörden der Mitgliedstaaten, zu bewahren;
26. SIEHT der Vorlage der Ergebnisse des Effizienztests der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie in der ersten Jahreshälfte 2016 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; auf dieser Grundlage können voraussichtlich Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Umsetzung des Rahmens zum Schutz der Biodiversität ermittelt werden;
27. HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Öffentlichkeit für den gesamten Nutzen des Natura-2000-Netzes sensibilisieren müssen;

Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen – Einzelziel 2²³

28. BETONT, wie wichtig die Umsetzung eines Ökosystem-Ansatzes für den Schutz der biologischen Vielfalt ist, und UNTERSTREICHT, dass die oberste Priorität zwar nach wie vor darin besteht, die Biodiversität und die Ökosysteme sowie deren Leistungen zu schützen, die Wiederherstellung von Ökosystemen jedoch eine wichtige Tätigkeit ist, die helfen kann, einige Verluste von Ökosystemen und damit verbundenen Leistungen zu kompensieren, und gleichzeitig zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt;
29. BEGRÜSST die Fortschritte bei der Kartierung und Bewertung der Ökosysteme und ihrer Leistungen, und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen um eine Wertbestimmung und Bilanzierung von Ökosystemleistungen zu intensivieren, zugunsten von Planungs- und Entwicklungsprozessen und -entscheidungen, einschließlich der Umsetzung einer grünen Infrastruktur;
30. WÜRDIGT, dass die Verwirklichung einer grünen Infrastruktur in städtischen und ländlichen Gebieten in der EU durch die Mitteilung der Kommission "Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals"²⁴ gefördert worden ist; UNTERSTREICHT das erhebliche Potenzial der grünen Infrastruktur im Hinblick auf vielfältige Leistungen, sofern sie umfassend in die Planungsrahmen auf allen Ebenen und in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit integriert wird; BEGRÜSST die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte und RUFT die Kommission AUF, bis 2017 einen Vorschlag für ein den bestehenden transeuropäischen Netzen gleichwertiges Instrument für grüne Infrastruktur in Europa – TEN-G – vorzulegen;
31. ERKENNT AN, wie wichtig die Integration von grüner Infrastruktur und naturbasierten Lösungen in Finanzierungsinstrumente wie den EFRE ist, und WÜRDIGT, dass die EU-Finanzierungsfazilität für Naturkapital eine zusätzliche Quelle von finanzieller Hilfe mit potenzieller Hebelwirkung im Hinblick auf private Finanzmittel für Projekte ist, die Nutzen für die biologische Vielfalt und für die Wirtschaft erbringen könnten;

²³ Siehe die Ziele von Aichi Nrn. 14 und 15 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

²⁴ Dok. 9436/13.

32. ERKENNT AN, dass Wiederherstellungsstrategien und -tätigkeiten in der EU angelaufen sind, wengleich der Kenntnisstand noch weiter verbessert werden muss, um ihren Beitrag zur Erfüllung des Einzelziels 2 zu bewerten, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die Wiederherstellungsprioritäten näher zu definieren, die bei der diesbezüglichen Priorisierung auf nationaler Ebene oder in gleichwertigen Rahmen zu berücksichtigen sind;
33. IST DER AUFFASSUNG, dass ein integrierter Raumplanungsansatz für Land- und Seegebiete auch zur Reduzierung des Verlusts von Ökosystemen beitragen, weitere Verschlechterungen verhindern und die Wiederherstellung fördern kann;
34. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, bis 2016 eine Initiative mit einem gemeinsamen Ansatz vorzulegen, der gewährleistet, dass – gemäß der Strategie – kein Nettoverlust an Biodiversität entsteht, wobei die nationalen rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen sind;
35. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie anderer einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, um zur Erhaltung und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen beizutragen und entsprechende Schäden zu vermeiden;

Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität – Einzelziel 3²⁵

36. BETONT die besondere Bedeutung eines größeren Beitrags des Agrarsektors zur Strategie; NIMMT mit Besorgnis ZUR KENNTNIS, dass die Landwirtschaft eine der wichtigsten Belastungen für die terrestrischen Ökosysteme ist und dass bis 2012 bei den mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Arten und Lebensräumen, die unter die Habitat-Richtlinie fallen, keine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands festgestellt wurde, und BEDAUERT den erheblichen Rückgang von Ackerlandvögeln, Wiesenschmetterlingen und Bestäubungsleistungen, der die anhaltende Belastung durch bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden wie etwa einige Modalitäten der Aufgabe von landwirtschaftlichen Flächen sowie der Intensivierung der Nutzung verdeutlicht;

²⁵ Siehe Ziel von Aichi Nr. 7 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

37. ERKENNT AN, dass die GAP-Reform von 2013 auf eine weitergehende Integration der Anforderungen im Bereich der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Maßnahmen für Direktzahlungen und für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielt; FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, alle Instrumente umfassend zu nutzen, die die GAP im Hinblick auf einen wirksamen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen sowie auf eine kohärente Politik und eine nachhaltige Landwirtschaft bietet;
38. RUFT die Kommission AUF, die Auswirkungen der Umsetzung der GAP und ihrer Subventionen auf die biologische Vielfalt in den künftigen Überprüfungen der Agrarpolitik umfassend zu bewerten und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten konkrete Lösungen zu ermitteln, um die angemessene Integration der Biodiversität in die Weiterentwicklung der GAP und ihrer Finanzierungsinstrumente zu gewährleisten; und BETONT, wie wichtig eine nachhaltige Landwirtschaft für den Übergang zu einer nachhaltigen klimaneutralen Gesellschaft ist;
39. WÜRDIGT, dass biologische Vielfalt für Nahrungsmittel und Landwirtschaft ein erhebliches Potenzial für die Verbesserung einer weltweiten nachhaltigen Ernährungssicherheit und für die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen birgt, und ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft uneingeschränkt umzusetzen;
40. UNTERSTREICHT die Bedeutung gesunder Forstökosysteme und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Gewährleistung des Schutzes der Biodiversität und der Erbringung von Ökosystemleistungen; BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine Stärkung der Wissensgrundlage im forstwirtschaftlichen Bereich ist, einschließlich einer detaillierten Analyse von Faktoren, die die Dynamik von Forstökosystemen beeinflussen, wie Landschaftsökologie, Luftverschmutzung, Klimawandel, Schädlingsbefall und Krankheiten, Bodenverschlechterung, Waldbrände und Veränderungen des Wasserhaushalts; und ÄUSSERT tiefe Besorgnis angesichts des weiteren Rückgangs des Anteils der Waldlebensräume von europäischer Bedeutung mit einem günstigen Erhaltungszustand auf etwa 15 %;
41. NIMMT den auf der 7. FOREST-EUROPE-Ministerkonferenz vorgelegten Bericht "State of Europe's Forests 2015" (Zustand der europäischen Wälder 2015) ZUR KENNTNIS und HEBT HERVOR, dass weitere gemeinsame Arbeiten mit dem forstwirtschaftlichen Sektor zur Verbesserung der Informationsgrundlage erforderlich sind, wobei auf den nationalen Waldinventuren aufzubauen ist; diese Arbeiten sollten sämtliche Aspekte der Überwachung, Bewertung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Wäldern und waldbezogenen Biodiversitätsfaktoren einschließen;

42. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die möglichst umfassende Nutzung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten zu fördern und darin geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederherstellung geschützter und anderer Arten und Lebensräume der Waldökosysteme sowohl innerhalb der Natura-2000-Gebiete als auch darüber hinaus vorzusehen;
43. BETONT, wie wichtig es ist, geeignete Maßnahmen zu ermitteln, um zu gewährleisten, dass Belangen der biologischen Vielfalt in der Bioenergiepolitik der EU Rechnung getragen wird, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen;

Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen – Einzelziel 4²⁶

44. NIMMT die Mitteilung der Kommission "Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2016 im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik"²⁷ ZUR KENNTNIS; ERKENNT die Tatsache AN, dass eine Reihe europäischer Fischbestände nach wie vor durch Überfischung gefährdet ist und dass der Einsatz bestimmter Fangmethoden nachteilige Auswirkungen auf andere (Nichtziel-)Arten und Lebensräume haben kann, und BETONT die Bedeutung eines ökosystemorientierten Ansatzes sowie von Überwachung und Durchsetzung, um die negativen Auswirkungen dieser Fangmethoden zu minimieren, Rückwürfe schrittweise abzustellen, Beifänge unerwünschter Arten zu vermeiden und empfindliche Meeresökosysteme im Einklang mit Unionsvorschriften und internationalen Verpflichtungen zu erhalten;
45. ERACHTET es als notwendig, jene kapazitätssteigernden Subventionen, die zu einer Überfischung der Bestände führen, auslaufen zu lassen und ERKENNT die wichtigen Schritte, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds in diese Richtung unternommen wurden AN;
46. BETONT die Bedeutung der Erhaltung und der Wiederherstellung von Meeres-, Süßwasser- und Mündungshabitaten und -arten im Sinne der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie, der MSRL und der WRRL – insbesondere durch die Umsetzung des Natura-2000-Netzes – und UNTERSTREICHT die Notwendigkeit der Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten für weit wandernde Arten;

²⁶ Siehe Ziel von Aichi Nr. 6 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

²⁷ Dok. 9341/15 COM(2015) 239 final.

47. IST DER AUFFASSUNG, dass die Entwicklung langfristiger regionaler nachhaltiger Bewirtschaftungspläne auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen ein Leitprinzip für den Schutz der biologischen Vielfalt der Meeres-, Süßwasser- und Mündungsumwelt ist;
48. FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, alle von der GFP zur Verfügung gestellten Instrumente vollständig auszuschöpfen, um den Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, schrittweise bis spätestens 2020 für alle Bestände zu erreichen, um sicherzustellen, dass die Nutzung der biologischen Meeresschätze derart erfolgt, dass die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen;

Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (IGA) – Einzelziel 5²⁸

49. BEGRÜSST die Tatsache, dass die EU mit den unter Ziel 5 vorgesehenen Maßnahmen auf dem richtigen Weg ist, um diese Ziel bis 2020 zu erreichen, und dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Ziels von Aichi Nr. 9 leistet; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Bedeutung und die Dringlichkeit, eine erste Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten;
50. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung konkrete Maßnahmen und umfassende und kohärente Umsetzungsschritte folgen zu lassen, um die Ziele der Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten zu erreichen;
51. BETONT die Bedeutung des Übereinkommens über Ballastwasser²⁹ und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, es zu ratifizieren, um der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten durch Schiffe entgegenzuwirken und auf die Weise zur Verwirklichung des Ziels beizutragen;

²⁸ Siehe Ziel von Aichi Nr. 9 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

²⁹ Internationales Übereinkommen zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen.

Beitrag zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes – Einzelziel 6

52. WEIST ERNEUT AUF die Bedeutung des Beitrags der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes und zur Verbesserung der globalen Verwaltung der Biodiversität HIN; UNTERSTREICHT, dass die Erreichung der Ziele der Strategie dazu beitragen wird, die globale Zusage im Bereich der Biodiversität, die im Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020³⁰ enthalten ist, und die Biodiversitätsziele von Aichi zu verwirklichen, ebenso wie die globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in der die Biodiversität als Grundpfeiler für nachhaltige Entwicklung und Armutsbeseitigung anerkannt wird, sowie insbesondere alle biodiversitätsbezogenen Ziele und deren Einzelziele; und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, für Kohärenz und Komplementarität bei der Durchführung dieser Prozesse zu sorgen, unter anderem durch die Heranziehung kohärenter Indikatoren und durch die Agenda für Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung;
53. BEGRÜSST die Einsetzung eines vorbereitenden Ausschusses durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, der inhaltliche Empfehlungen zu den Elementen eines Textentwurfs für ein international rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche abgeben soll;
54. UNTERSTREICHT die entscheidende Bedeutung von Meeresschutzgebieten bei der Vermeidung des Verlusts von biologischer Vielfalt der Meere und die Notwendigkeit, die kumulativen Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die biologische Vielfalt der Meere zu bewerten;
55. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass sichergestellt werden muss, dass die Belange der Biodiversität systematisch in allen einschlägigen Handelsvereinbarungen, die von der EU geschlossen werden, sowie in den Maßnahmen und Programmen der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt werden und dass solche Bestimmungen von allen Parteien uneingeschränkt umgesetzt werden;

³⁰ Beschluss UNEP/CBD/COP/DEC/X/2 vom 29. Oktober 2010, angenommen auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

56. RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, die Arbeit an der Verwirklichung des Aichi-Ziels Nr. 3 bezüglich des Abbaus von Anreizen, einschließlich Subventionen, die schädlich für die Biodiversität sind, fortzusetzen und bis 2020 positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in allen einschlägigen Politikbereichen zu entwickeln;
57. HEBT HERVOR, wie wichtig das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, es so rasch wie möglich zu ratifizieren;
58. IST SICH der Bedrohung, die Wilderei und illegale Tötungen für die globale Biodiversität darstellen, sowie der Notwendigkeit dringender und koordinierter Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten BEWUSST, und BEGRÜSST die Entwicklung eines EU-Aktionsplans gegen den Wildtierhandel;
59. BEKRÄFTIGT, dass die Auswirkungen der Produktions- und Verbrauchsmuster der EU verringert werden müssen, um einen globalen Biodiversitätsverlust zu vermeiden und die Ziele der globalen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen; und BETONT die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, unter anderem im Rahmen des CBD, des Ausschusses für Ressourcenbewirtschaftung (International Resource Panel) und des zehnjährigen Rahmenprogramms zu nachhaltigen Verbrauchs- und Produktionsmustern;
60. NIMMT das neue Paket zur Kreislaufwirtschaft ZUR KENNTNIS, mit dem die Auswirkungen der EU auf die globale Biodiversität so gering wie möglich gehalten werden sollen, und WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, wie wichtig es ist, Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft zu fördern;
61. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, 2016 eine Durchführbarkeitsstudie zu einer Maßnahme der EU zur Bekämpfung der weltweiten Entwaldung vorzunehmen;

62. RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, gemeinsam zur Erfüllung der internationalen Zusage in Bezug auf die Mobilisierung von Ressourcen beizutragen, d.h. bis 2015 Verdopplung sämtlicher biodiversitätsbezogener internationaler Finanzmittelströme in die Entwicklungsländer, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Staaten und die kleinen Inselstaaten sowie in die Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, wobei als Referenzwert der Durchschnitt der jährlichen biodiversitätsbezogenen Finanzierung für die Jahre 2006-2010 herangezogen wird und zumindest dieses Niveau bis 2020 zu halten ist, gemäß dem Aichi-Ziel Nr. 20, und ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, über ihre Beiträge zu den gemeinsamen Bemühungen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele von Aichi Bericht zu erstatten.
